

## **MEINUNG**

### **Für die Dissertation**

**von ANA LAZAROVA**

### **„BALANCE ZWISCHEN URHEBERRECHT UND ÖFFENTLICHEM INTERESSE: DIE POLITISCHE KONSISTENZ DER EUROPÄISCHEN UNION“**

Wir haben eine seriöse, durchdachte und tiefgründige Dissertationsarbeit vor uns, die ohne Zweifel ein großes Lob verdient. Die Autorin Ana Lazarova hat ihr Können mehrfach unter Beweis gestellt und verfügt über eine beeindruckende Biografie. Es genügt zu sagen, dass er unser Vertreter vor dem EU-Amt für geistiges Eigentum ist; Vertreter für gewerbliches Eigentum beim Patentamt der Republik Bulgarien; Mitbegründer und Vorsitzender der Digital Republic Association; nationaler Koordinator von Creative Commons. Darüber hinaus ist er Mitglied des Öffentlichen Rates für Informationstechnologie und Internetverwaltung und Mitglied des Öffentlichen Rates der Kommission für elektronische Verwaltung in der 47. Nationalversammlung der Republik Bulgarien sowie der Arbeitsgruppe des Kulturministerium, Urheberrechtsdirektion usw. All dies allein ist eine gute Voraussetzung für ein erfolgreiches Ergebnis im Forschungsprozess zu einem bestimmten Thema.

Das umfangreiche Werk / bestehend aus 333 Seiten / das uns zur Kenntnis gebracht wird, widmet sich den vielfältigen Wechselwirkungen zwischen normativen und subnormativen Bestimmungen / alle sehr sorgfältig und detailliert analysiert /, bezogen auf das Urheberrecht einerseits und das öffentliche Interesse, das auferlegt wird diverse Ausnahmen von diesen Regelungen. Die wichtige Schlussfolgerung ist, dass diese Ausnahmen die Rolle eines Ausgleichselements spielen; vielmehr verkörpern und ersetzen sie sogar praktisch die direkte Anwendung der Grundrechte der Nutzer im öffentlichen Sektor. Alle Richtlinien zu diesem Thema werden ebenfalls analysiert, von denen einige leider vielerorts nicht eingehalten werden, auch vom Kulturministerium unseres Landes. Zudem belegt die Dissertation überzeugend, dass manche Regelungen in gewissen Bereichen Chaos und interne Widersprüche erzeugen, da die vielen Ausnahmen, die explizit ausgehandelt werden müssen, nicht berücksichtigt wurden.

Besonders wichtig und aktuell ist es, gegen „Bibliotheksentgelte“ vorzugehen, da mancherorts die Meinung vorherrscht, „ohne Bezahlung keine Nutzung“. In meiner persönlichen Erfahrung als langjähriger Direktor der Nationalbibliothek zu diesem Thema hat es immer wieder Reibereien und Missverständnisse zwischen Bibliothekaren und Verlegern gegeben. Hier wäre es gut, wenn auch kurz, auf das so umstrittene Gesetz über die Pflichteinlage in der Republik Bulgarien einzugehen, das einen sehr direkten Bezug zu den diskutierten Themen hat. Ein solches Gesetz gibt es in allen europäischen Ländern, und in dieser Situation wäre es gut, unser Gesetz mit der europäischen Gesetzgebung zu harmonisieren und sein Wesen zu klären.

Einige besonders notwendige Fragen werden in Abschnitt 4.1.2 gestellt. - Digitale Erschöpfung und Bibliotheken. Sie betreffen die Bibliotheken der zentralen, regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften und die Möglichkeiten ihres Eigentumsausgleichs für Rechte gegenüber den Inhabern. Diese Probleme sowie die in Abschnitt 4.2. bei der Digitalisierung und Referenzierung des kulturellen Erbes offenbaren sie verschiedene Störungen mit den bibliothekarischen Institutionen, Störungen in den Beziehungen zwischen Verlagen - Institutionen des kulturellen Erbes - E-Books. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass es im schriftlichen Kulturerbe / mit einem chronologischen Umfang X - XIX Jahrhundert / wichtiger ist, den Zusammenhang mit den Vorschriften der Museen in Bulgarien herzustellen. Aufgrund einiger Besonderheiten in der institutionellen Entwicklung von Kulturinstituten in unserem Land werden die Träger unserer Schriftkultur heute tatsächlich in regionalen und anderen Museen und nicht in Bibliotheken aufbewahrt. Und viele von ihnen weigern sich, ihr Erbe zu digitalisieren, indem sie erklären, dass ihre Originalausstellungen entwertet werden, während sie gleichzeitig die alten Manuskripte fast nicht in diese Ausstellungen aufnehmen. Offensichtlich muss man sich auch in diesem Bereich auf eine Ausnahmeregelung einigen, und natürlich auch im Bildungsbereich, wie die Studie sehr überzeugend darlegt.

Die Dissertation weist überzeugend nach, dass es im gesamten weiten Feld des Urheberrechts ein unscharfes und in sich widersprüchliches Ausnahmeregime gibt. Aus dieser wichtigen Schlussfolgerung folgt, dass über den zwingenden oder dispositiven Charakter dieser Ausnahmen auf nationaler Ebene für jedes Land entschieden werden muss. Es gibt Besonderheiten, die berücksichtigt und (meiner Meinung nach) im öffentlichen Interesse behandelt werden müssen.

Die Hauptbeiträge der Dissertation sehe ich in der Begründung der wichtigsten Schlussfolgerungen darin, und das sind:

~ Die Notwendigkeit terminologischer Klärungen auf allen Ebenen. Insofern hat sich die Autorin viel Mühe mit ihrem Text gegeben.

~ Klärung der Rechtsfolgen bei Widersprüchen zwischen Rechtshypothesen der freien Nutzung und widersprüchlichen Vereinbarungen.

~ Präzisierung und Präzisierung der Texte der bereits in der Praxis gefundenen Ausnahmen.

~ Klärung der Problematik rund um die Nutzung bzw. Nichtnutzung der sogenannten „geschützten Werke“ durch Bibliotheken / und ich erlaube mir, die Museen hinzuzufügen /.

Fazit: Generell hat die Dissertation von Ana Lazarova Pioniercharakter. Es ist zeitgemäß, aktuell und trägt zur Lösung vieler strittiger Fragen im Bereich des Urheberrechts bei, die seit vielen Jahren ungelöst geblieben sind. Daher empfehle ich der hochkarätigen wissenschaftlichen Jury dringend, dem Autor den pädagogischen und wissenschaftlichen Grad „Doktor“ im Berufsfeld 3.3 zu verleihen. - Politikwissenschaften.

22. Juni 2022

Verfasser der Stellungnahme:

/Prof. Dr. Boryana Hristova/